



Im Auftrag
Gemeinde Ritterhude

Leitlinien für den Bau-Turbo in der Gemeinde Ritterhude

Ratsbeschluss vom 23.04.2026



IMPRESSUM

Herausgeberin

Gemeinde Ritterhude
Riesstraße 40
27721 Ritterhude

Ansprechpartner:innen

Hannah Schröter
Sachgebiet Bau, Planung und Umwelt
ortsplanung@ritterhude.de
T 04292 / 889 - 712

Lasse Rosenow
Sachgebiet Bau, Planung und Umwelt
ortsplanung@ritterhude.de
T 04292 / 889 - 713

Michael Keßler
Sachgebiet Bau, Planung und Umwelt
ortsplanung@ritterhude.de
T 04292/ 889 -163

Bearbeitung

BPW Stadtplanung
Ostertorsteinweg 70-71
28203 Bremen
Claudia Dappen

www.bpw-stadtplanung.de

Alle Abbildungen / Fotos soweit nicht anders
bezeichnet: BPW Stadtplanung
Luftbilder: © Landesamt für Geoinformati-
on und Landesvermessung Niedersachsen
(LGLN), 2026, [https://ni-lgln-opengeodata.
hub.arcgis.com/](https://ni-lgln-opengeodata.hub.arcgis.com/)

Stand April 2026





HINTERGRUND: DER BAU-TURBO

Unter dem Bau-Turbo werden alle Gesetzesänderungen verstanden, die den Wohnungsbau beschleunigen sollen und für die die Zustimmung der Gemeinde nach dem neuen § 36a Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle nach dem Bau-Turbo zu genehmigenden Vorhaben keine öffentlichen Belange und Umweltbelange beeinträchtigen dürfen und nachbarliche Interessen gewahrt bleiben müssen. Das heißt beispielsweise, dass die Vorgaben der Landesbauordnung eingehalten werden müssen, ebenso wie die der Fachgesetze (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserhaushalt, etc.). Außerdem gilt der Bau-Turbo nur für den Bau neuer Wohnungen, nicht für den Ersatz oder die Erweiterung einer bestehenden Wohnung. Die folgenden Änderungen des Baugesetzbuches werden daher als Bau-Turbo bezeichnet:

§ 31 Absatz 3 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen vom B-Plan)

Die Änderung erleichtert Befreiungsmöglichkeiten vom Bebauungsplan, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Befreiung kann auch für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden. Die Regelung ist unbefristet.

§ 34 Absatz 3b BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Dieser neue Abschnitt ermöglicht das Absehen von dem Erfordernis des Einfügens im sogenannten „unbeplanten Innenbereich“, der planerisch nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Auch diese Ausnahme kann für mehrere vergleichbare Fälle angewendet werden. Die Regelung ist ebenfalls unbefristet.

§ 246e BauGB (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau)

Die weitreichendsten Abweichungen vom Planungsrecht ermöglicht der § 246e BauGB für Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen. Die Regelung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

§ 36a BauGB: Zustimmung der Gemeinde

Wichtigste Grundlage für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bilden die „Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“. Im Idealfall verfügt die Gemeinde dazu über geeignete konzeptionelle Grundlagen. Dies können beispielsweise gemeindliche Entwicklungskonzepte sein oder politisch beschlossene Leitlinien.

Die Zustimmung sichert somit die Planungshoheit der Gemeinde und gilt als Ersatz für einen Beschluss zu einer verbindlichen Bauleitplanung. Ähnlich wie bei einer Bauleitplanung besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zustimmung.

Für die Zustimmung gilt eine Frist von drei Monaten nach Eingang eines Bauantrags oder einer Bauvoranfrage bei der Gemeinde. Sofern sich die Gemeinde innerhalb dieser drei Monate nicht äußert, gilt die Zustimmung als erteilt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit, die optional ist, verlängert die Frist um einen Monat. Auch fehlende Unterlagen können die Zustimmungsfrist verlängern. Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt werden, die in einem Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert werden können.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Zustimmung zuständig. Dieser kann die Zustimmung unter der Voraussetzung von Leitlinien auf die Verwaltung übertragen..

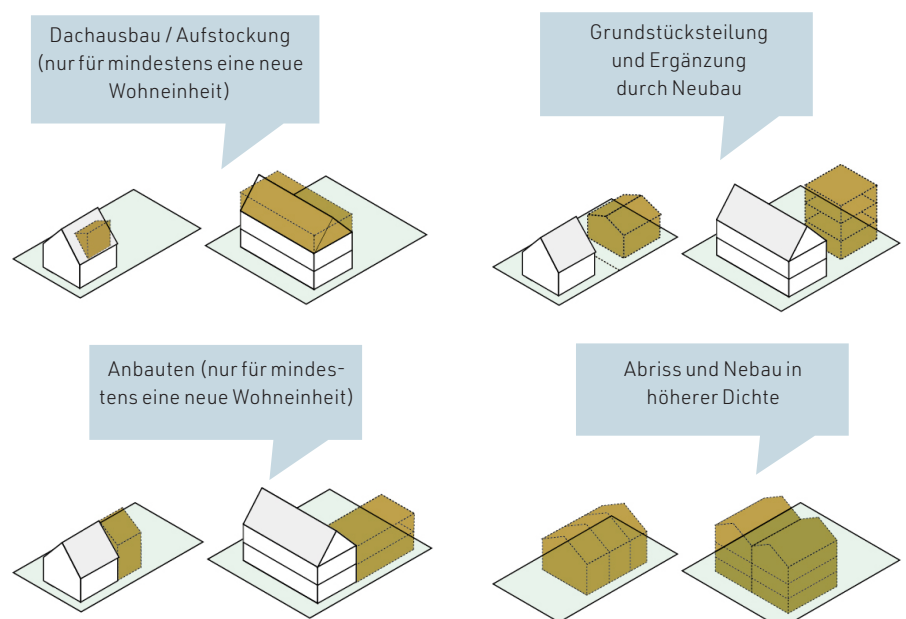
LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DES BAU-TURBOS

Um sicherzustellen, dass alle Anträge nach dem Bau-Turbo gleich beurteilt werden, hat die Gemeinde Ritterhude Leitlinien entwickelt und am 23.04.2026 durch den Rat beschlossen. Die Leitlinien basieren auf den Vorschlägen im „Leitfaden zur Anwendung des Bau-Turbos im Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e.V.“ sowie auf der Strategischen Zielplanung der Gemeinde (<https://www.ritterhude.de/verwaltung-und-politik/unsere-gemeinde/strategische-zielplanung/>) mit folgenden Leitgedanken zum Thema Wohnen: Erhalt des Charakters des Ortsbildes, Steuerung des Wohnungsmarktes und optimale Nutzung der verbauten Flächen durch eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung.

Die Leitlinien bieten Orientierung für die Beurteilung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zustimmung nach § 36a BauGB und beschreiben zum einen eine allgemeine Haltung zu Bau-Turbo-Projekten (= „Allgemeine Leitlinien“). Zum anderen legen sie differenziert für die Siedlungsgebiete der Gemeinde Ritterhude fest, wie mit dem Bau-Turbo umzugehen ist, d.h. welche Form der Verdichtung an welchen Orten erfolgen kann (= „Konkrete städtebauliche Leitlinien“). Sie beinhalten somit Aussagen zur Geschossigkeit, Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude und pro m² Grundstücksfläche sowie für einzelne, besonders homogene oder ortsbildprägende Siedlungsbereiche auch Aussagen zur Gestaltung, wie z.B. Dachformen oder Gebäudestellung.

Die Begrenzung der Zahl der Wohnungen pro Grundstücksfläche resultieren aus dem Gebot einer klimaschonenden zweifachen Innenentwicklung, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nachverdichtung und dem Erhalt von Grünflächen schafft. Die konkreten städtebaulichen Leitlinien leiten sich aus der vorhandenen Bebauung ab und sichern eine ortsbildverträgliche Bebauung.

Mögliche Vorhaben der Innenentwicklung für die der Bau-Turbo angewendet werden könnte



ALLGEMEINE LEITLINIEN

Neuer Wohnraum

Der Bau-Turbo soll den Bau neuer Wohnungen begünstigen. Daher erfolgt eine Zustimmung nur für Vorhaben, durch die mindestens eine neue Wohnung entsteht. Als neue Wohnungen werden auch zusätzliche Einfamilienhäuser sowie Wohnungen in Seniorenresidenzen und Wohnheimen für Auszubildende, Senioren, Studierende verstanden.

Vorhaben im Außenbereich

Im Gemeindeentwicklungskonzept hat die Gemeinde Ritterhude den Vorrang der Innenentwicklung als wichtiges Ziel der Gemeindeentwicklung bekräftigt. Demgemäß soll der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Vorhaben im Außenbereich bedürfen daher eines geordneten Bauleitplanverfahrens.

- Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB (d.h. außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) wird grundsätzlich keine Zustimmung nach dem Bau-Turbo erteilt. Dies gilt auch für im FNP dargestellte Wohnbauflächen.

Vorhaben im Innenbereich

Im Innenbereich soll der Bau-Turbo nur für die folgenden kleineren Vorhaben und - bei der Teilung von Grundstücken - für ausreichend große Grundstücke angewendet werden.

- Im Innenbereich kann Vorhaben mit bis zu 12 WE voraussichtlich und vorbehaltlich der städtebaulichen Leitlinien zugestimmt werden.
- Die Teilung von Grundstücken > 800 m² für Vorhaben in zweiter Reihe wird grundsätzlich zugestimmt sofern keine anderen Belange dem entgegenstehen (Baumbestand, Erschließung / Entwässerung, Lärm etc.).

Verhältnis zum FNP / Gewerbe

Der FNP stellt eine wichtige Beurteilungsgrundlage dar, von den jedoch - abgesehen von Gewerbegebieten - im Einzelfall abgewichen werden kann, sofern die grundsätzlichen planerischen Vorstellungen nicht berührt werden.

- Neuem Wohnraum auf Gewerbeflächen / in Gewerbegebieten wird nicht zugestimmt, um Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe zu vermeiden. Ausnahmen können erteilt werden, wenn bereits Wohnen in Gewerbegebieten stattfindet und bestehende Betriebe nicht weiter eingeschränkt werden.
- Vorhaben auf Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen im FNP kann nach Bau-Turbo zugestimmt werden. Für Mischgebiete erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob das Ziel des Mischgebietes weiter gelten soll

ALLGEMEINE LEITLINIEN (WEITER)

Vorhaben in Bebauungsplänen

Auch wenn die neuen Regelungen des Bau-Turbos Abweichungen vom Bebauungsplan erlauben, so kann ein Bebauungsplan Festsetzungen beinhalten, von denen nicht befreit werden soll.

- Es erfolgen keine Befreiungen nach Bau-Turbo in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie in Bebauungsplänen und im Bereich städtebaulicher Satzungen nach § 35 Abs. 6 und 34 Abs. 4 BauGB jünger als 7 Jahre (es gilt das Jahr der Antragstellung).
- Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans wird nicht zugestimmt: Bauweise sowie Festsetzungen zum Lärm / Naturschutz.
- Von örtlichen Bauvorschriften wird nicht befreit, da diese auf der Landesbauordnung beruhen.

Gesundes, klimaangepasstes Wohnen

Weitere Leitlinien sichern eine qualitätvolle, an die Herausforderungen des Klimawandels angepasste Bebauung, die den beschlossenen städtebaulichen Zielen der Gemeinde entspricht und ein gesundes Wohnen ermöglicht.

- Es wird Vorhaben zugestimmt, die die Orientierungswerte für Obergrenzen der BauNVO einhalten und gleichzeitig Maßnahmen zur Verringerung der Versiegelung umsetzen (z.B. Dachbegrünung, Rasengittersteine). Vorhaben, die die Orientierungswerte für Obergrenzen der BauNVO überschreiten, wird nicht zugestimmt. Alle anderen Vorhaben sind zu prüfen.
- Vorhaben nach dem Bau-Turbo sollen informellen strategischen und städtebaulichen Konzepten der Gemeinde Ritterhude entsprechen.
- Für Vorhaben, die von Verkehrsimmissionen (Lärm) betroffen sind, sind grundsätzlich Gutachten und ggf. Maßnahmen zur Sicherung gesunden Wohnens erforderlich (Fallgruppe 2 oder 3, s.u.).

Grundstücksbeschaffenheit / Nachbarn

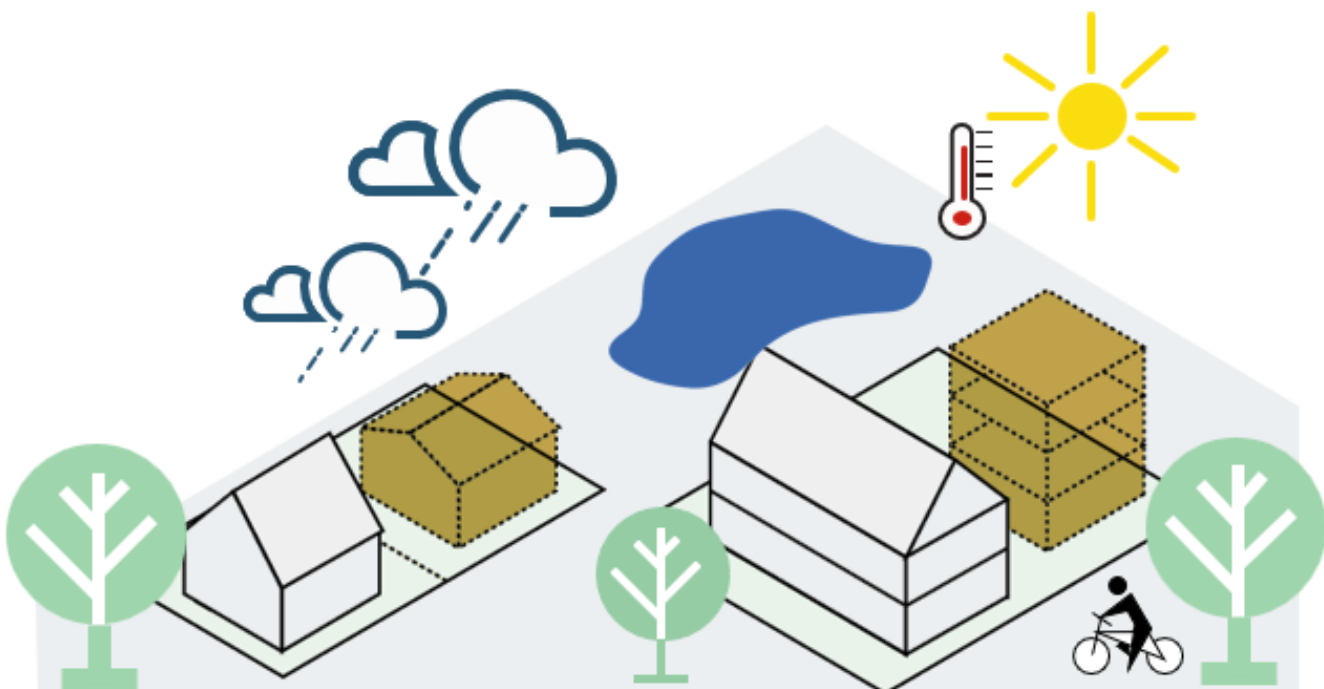
Nachbarbelange sind auch bei Bau-Turbo-Vorhaben zu würdigen und müssen im Rahmen der Zustimmung abgewogen werden. Gleiches gilt für die Grundstücksentwässerung, die ebenfalls Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben kann und die daher gesichert sein muss.

- Vorhaben, die Nachbarn unzumutbar beeinträchtigen (z.B. Verschattung, Unterschreitung Abstandsflächen, Beeinträchtigung des Baumbestands von Nachbargrundstücken, Verkehrslärm) wird nicht zugestimmt.
- Vorhaben, bei denen mehr als 33 % des geschützten Baumbestands abgeholzt oder beeinträchtigt wird, wird nicht zugestimmt. Ersatzpflanzungen sind nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ritterhude vorzunehmen.
- Voraussetzung für eine Zustimmung ist eine nachweislich gesicherte Erschließung und Entwässerung des Grundstücks.

Fachrechtliche / öffentliche Belange (nachrichtlich)

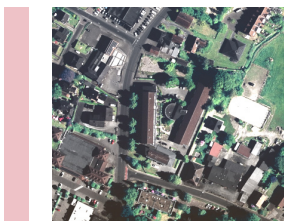
Das Gesetz sieht vor, dass nach dem Bau-Turbo zu beurteilende Vorhaben keine fachrechtlichen und öffentlichen Belange beeinträchtigen dürfen. Die wesentlichen Belange werden wie folgt aufgeführt (nicht abschließend):

- Lage innerhalb einer Bau- / Anbauverbotszone von Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen, einer Abstandszone von Hochspannungsleitungen oder innerhalb eines Gewässerräumstreifens
- Vorhaben im Überschwemmungsgebiet
- Vorhaben, die Umwelt- und Naturschutzrecht berühren (Wald bzw. Waldabstand < 30m, Biotop, NSG, geschützte Landschaftsbestandteile, Artenschutz, Wasserschutzgebiete Schutzzone I). Bei Vorhaben im LSG erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- Vorhaben der Fallgruppe 3 in Gebieten ohne Nahversorgung, Grundschule, stündlicher ÖPNV, bzw. außerhalb von „Gunsträumen“ der Siedlungsentwicklung nach RROP (= zentrale Siedlungsgebiete, Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) werden nur im Regelverfahren (mit Bebauungsplan) durchgeführt.
- Vorhaben in der Nähe eines Störfallbetriebs wird nicht zugestimmt.



KONKRETE STÄDTEBAULICHE LEITLINIEN

Verdichtungsbereich



Bereiche in Alt-Ritterhude, in denen bereits eine stärker verdichtete Bebauung besteht: Hintere und östliche Riesstraße, Am Großen Geeren

- max. III Vollgeschosse, Staffel möglich
- Riesstraße: geneigte Dächer, Orientierung an der Nachbarbebauung, Denkmalgeschützte oder ortsbildprägende Bebauung in der Nachbarschaft berücksichtigen
- Am Großen Geeren: Keine Vorgaben
- 1 Stellplatz / Wohneinheit (WE)

Ergänzungsbereich



Bereiche an Hauptstraßen mit Verdichtungsansätzen oder einzelne Flächen, die für eine Verdichtung geeignet sind (z.B. kleine gewerbliche Flächen in Gemengelage, die potenziell für eine Umnutzung in Frage kommen könnten.)

- max. II Vollgeschosse, Staffel möglich
- Riesstraße: geneigte Dächer, Orientierung an der Nachbarbebauung
- Übrige Bereiche: Dachform abhängig von der Nachbarbebauung, 70% -Regelung*
- 1 Stellplatz / Wohneinheit (WE)
- Alt-Ritterhude:
 - maximal 1 WE / 100 m² Grundstücksfläche
 - bis zu 10 WE / Gebäude (Ausnahme: bis zu 12)
- Ihlpohl/Platjenwerbe:
 - maximal 1 WE / 150 m² Grundstücksfläche
 - bis zu 8 WE / Gebäude (Ausnahme: bis zu 10)
- Denkmalgeschützte oder ortsbildprägende Bebauung in der Nachbarschaft berücksichtigen

Behutsame Innenentwicklung II



Einfamilienhausgebiete, in denen in den letzten Jahren teilweise bereits ein Ersatz der älteren Bausubstanz stattgefunden hat. Stellenweise zweigeschossige Bebauung vorhanden.

- max. II Vollgeschosse ohne Staffel
- max. Firsthöhe 10 m
- 1,5 Stellplätze / Wohneinheit (WE)
- maximal 1 WE / 200 m² Grundstücksfläche bei MFH / ZFH / RH
- maximal 1 WE / 300 m² Grundstücksfläche bei EFH
- bis zu 6 WE / Gebäude (Ausnahme bis zu 8)
- Dachform abhängig von der Nachbarbebauung, 70% -Regelung*

Behutsame Innenentwicklung I



Locker bebaute Einfamilienhausgebiete, in denen in den letzten Jahren stellenweise bereits eine Ergänzung stattgefunden hat. Einzelne Gebiete verfügen über eine einheitliche Bebauung.

- max. I Vollgeschoss mit Staffel
- max. Firsthöhe 10 m
- 1,5 Stellplätze / Wohneinheit (WE)
- maximal 1 WE / 200 m² Grundstücksfläche bei MFH / ZFH / RH
- maximal 1 WE / 300 m² Grundstücksfläche bei EFH
- bis zu 6 WE / Gebäude (Ausnahme bis zu 8)
- Dachform abhängig von der Nachbarbebauung, 70% -Regelung*
- In Gebieten mit einheitlicher Bebauung Gebäudestellung, Dachform, Dachneigung, Bauflucht, Geschosse der Nachbarbebauung berücksichtigen

Erhaltungsbereich



Durch denkmalgeschützte oder Ensembles von ortsbildprägenden Gebäuden geprägte Bereiche.

- Erhalt von denkmalgeschützten oder ortsbildprägenden Gebäuden bzw. Berücksichtigung der Kubatur bei Neubau (I-II geschossig)
- Kleinteilige Fassadengliederung, Anpassung an die Nachbar- bzw. Ursprungsbebauung (Dachform, Fassade, bauliche Dichte, Bauflucht)
- 1,5 Stellplätze / Wohneinheit (WE)
- maximal 1 WE / 200 m² Grundstücksfläche
- bis zu 4 WE / Gebäude (kleinteilige Bebauung)

Ritterhude

Innenentwicklungstypen

Denkmal / ortsbildprägend

- Denkmal
- Ortsbildprägendes Gebäude
- Denkmalbereich

Innenentwicklungstypen

- Verdichtungsbereich
- Ergänzungsgebiet
- Behutsame Innenentwicklung II
- Behutsame Innenentwicklung I
- Erhaltungsbereich
- EFH-Gebiete ohne weiteres Verdichtungspotenzial
- Mehrfamilienhäuser ohne Innenentwicklungspotenzial
- Außenbereich
- Gewerbe- / Gemeinbedarfsfläche
- Einheitliche Bebauung
- Riesstrasse
- Waldabstand 30m

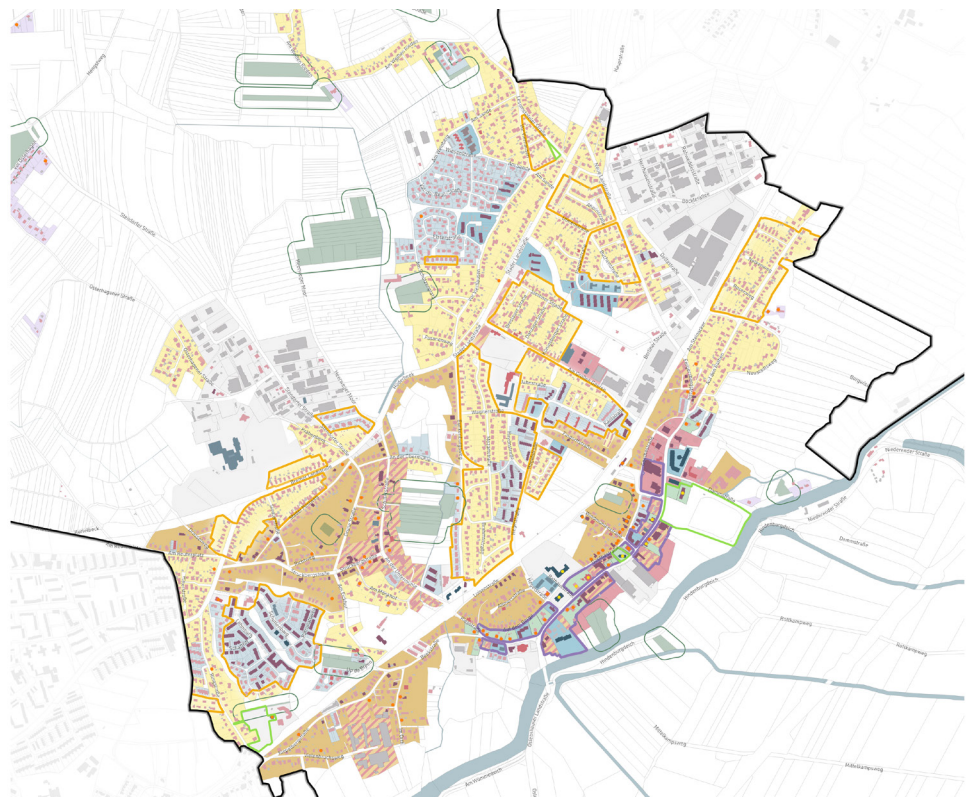
Gebäude Geschossigkeit

- 1
- 1-2
- 2
- 2-3
- 3
- 4-6

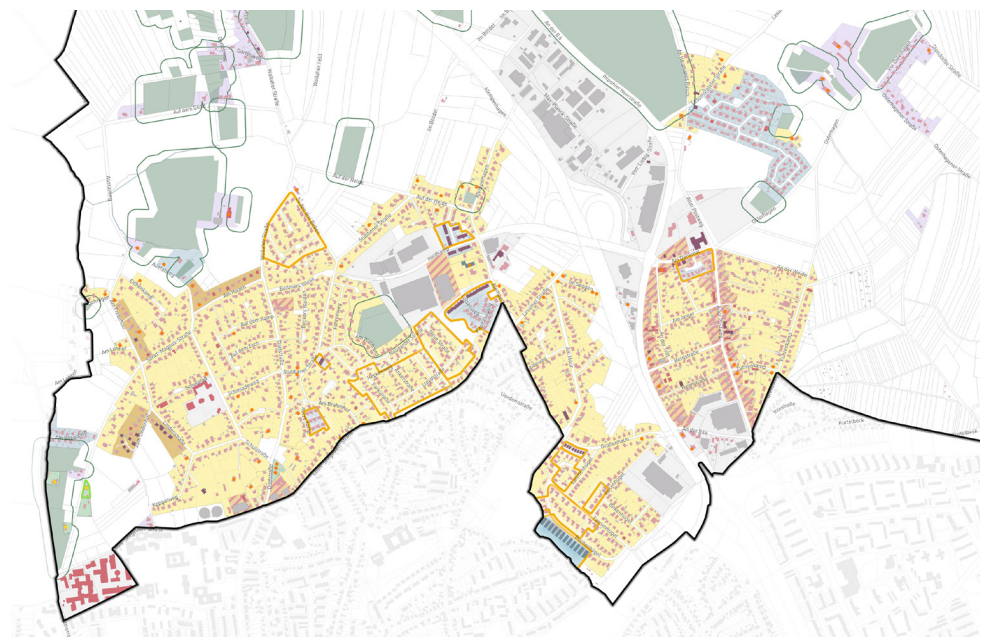
Maßstab 1:12.000



Datenquellen: ALKIS, Geoportal LK Osterholz, eigene Erhebungen; Stand Januar 2026



Alt Ritterhude



Platjenwerbe / Ihlpohl

*70% -Regelung: Sofern ca. 70% der Gebäude einer Straßenseite / eines Straßenabschnitts ein einheitliches Straßenbild aufweist (Dachform, Trauf- oder Giebelständigkeit, Bauflucht) auf) ist die Bauflucht und Dachform / Dachneigung der umgebenden Bebauung zu berücksichtigen



Stendorf / Werschenrege / Lesumstotel

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG

Eine Zustimmung zu Vorhaben des Bau-Turbos kann mit Bedingungen verknüpft werden, die sicherstellen, dass das Vorhaben die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung erfüllt. Die Bedingungen werden in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart. Die Gemeinde Ritterhude hat die folgenden Bedingungen insbesondere im Hinblick auf eine klimaangepasste qualitätvolle Freiflächengestaltung beschlossen, die im Rahmen der Zustimmung zu Vorhaben des Bau-Turbos zu prüfen bzw. zu erfüllen sind:

Aus den folgenden möglichen Bedingungen sind mindestens zwei zu erfüllen (Bei Unterpunkten gilt jede der aufgeführten Möglichkeiten als eine zu Bedingung)

- **Versiegelung:** Die Versiegelung der Vorgartenfläche ist auf ein Minimum zu begrenzen. Der Rest des Vorgartens ist zu begrünen.
- **Stellplätze im Vorgarten:** Zwei oder mehr Stellplätze / Carports / Garagen sind im Vorgarten nur erlaubt, wenn sie an der Grundstücksgrenze zur Straße hin durch eine Hecke aus heimischen Pflanzen eingegrünt sind (Zäune dürfen hinter der Hecke installiert werden).
- **Zufahrten:**
 - Zufahrten zum hinteren Grundstücksbereich dürfen maximal 3 m breit sein
 - Nutzung der benachbarten Zufahrt
- **Maßnahmen der Begrünung:**
 - Dachbegrünung von Carports / Garagen
 - Begrünte offene Stellplatzflächen
 - Fassadenbegrünung (Gebäude / Nebengebäude)
 - Einhausung und Begrünung von Müllplätzen, die von der Straße aus sichtbar sind
 - Heckenpflanzung zwischen zwei benachbarten Zufahrten
 - Begrünte Zufahrt (z.B. Fahrstreifen / Rasengittersteine)
 - Pflanzung eines Laubbaumes je 300 m² Grundstücksfläche



01 / Begrünte Stellplätze

02 / Stellplätze im Vorgarten mit Hecke

03 / Heckenpflanzung zwischen zwei benachbarten Zufahrten

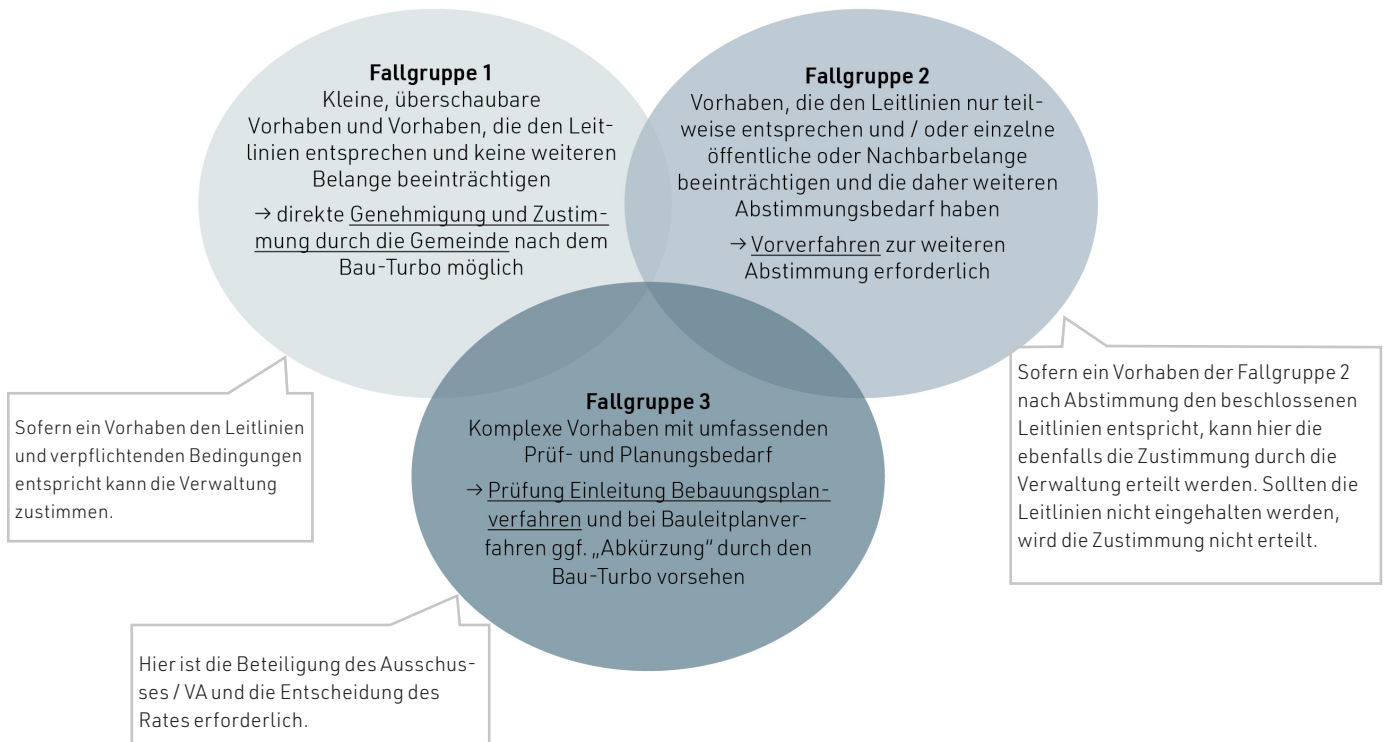
Weitere feste Bedingungen

Die folgende Bedingungen werden im Einzelfall vertraglich vereinbart:

- **Bauverpflichtung:** Das Vorhaben soll innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden. Einem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wird nicht stattgegeben.
- **Barrierefreie Wohnungen / Wohnungen für Beeinträchtigte:** Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 7 NBauO soll jede 4. Wohnung rollstuhlgerecht sein
- **Anforderungen zur Oberflächenentwässerung** werden entsprechend der Bodenverhältnisse vereinbart.
- **Anforderungen zur Gestaltung in einheitlich bebauten Bereichen** werden gemäß der Leitlinien vereinbart.
- Es gilt ein Stellplatzschlüssel von 1 - 1,5 je nach Innenentwicklungstyp.

FALLGRUPPEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Gemeinde unterscheidet bei der Beurteilung von Bau-Turbo-Vorhaben drei Fallgruppen mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Zustimmung. Für die Zustimmung von Vorhaben der Fallgruppen 1 und 2 (kleine, überschaubare Vorhaben mit weniger als 12 Wohneinheiten) ist die Verwaltung zuständig. Bei größeren und komplexeren Vorhaben liegt die Zuständigkeit bei der Politik und erfordert nach Durchlaufen der politischen Beratungen einen Gemeinderatsbeschluss.



04 / Fallgruppen des Bauturbos, Quelle: Kommunalverbund Niedersachsen Bremen e.V.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Für die Beteiligung der Nachbarschaft und /oder der Öffentlichkeit gelten die folgenden Hinweise zur Orientierung:

- Ab größeren Projekten der Fallgruppe 3 (in der Regel ab 12 Wohneinheiten) wird die Öffentlichkeit beteiligt
- Die Nachbarschaft sollte bei folgenden Projekten beteiligt werden (Fallgruppe 2):
 - Die Bebauung eines ersten und zweiten Gebäudes in der zweiten Reihe,
 - Projekte, die von der Art der Nutzung abweichen oder das Maß der Nutzung deutlich überschreiten,
 - Einschränkung bestehenden Gewerbes durch heranrückende Wohnbebauung möglich,
 - Deutliche Einschränkungen des Nachbarn befürchtet (z.B. Baumschutz, Lärm)

Die Verwaltung bestimmt die zu beteiligende Personengruppe und führt die Beteiligung in Absprache mit dem Vorhabenträger durch.

MONITORING

Für alle Beteiligten ist die Anwendung des Bau-Turbos ein Experimentierfeld. Daher sollen die Leitlinien ein Jahr nach Beschluss überprüft werden. Die Verwaltung berichtet dazu an den Ausschuss und den Gemeinderat. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Leitlinien, der Zuständigkeiten und / oder der zu vereinbarenden Bedingungen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

... für Umsetzer

Informationen zum Bau-Turbo für Landräte, Bürgermeister, Bürgermeisterinnen und Gemeinderatsmitglieder

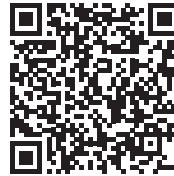
<https://www.bmwsb.bund.de/DE/bauen/baurecht/bau-turbo/bauherren.html?nn=42910>



... für Unternehmen

Informationen zum Bau-Turbo für Bauunternehmen und Wohnungsbaugesellschaften

<https://www.bmwsb.bund.de/DE/bauen/baurecht/bau-turbo/unternehmen.html?nn=42910>



... für Privatpersonen

Informationen zum Bau-Turbo für Bauherren, Baufrauen und Wohnungssuchende

<https://www.bmwsb.bund.de/DE/bauen/baurecht/bau-turbo/umsetzer.html?nn=42910#doc128400bodyText4>



KONTAKT

Gemeinde Ritterhude

Riesstraße 40
27721 Ritterhude
www.ritterhude.de

Ansprechpartner:innen

Sachgebiet Bau, Planung und
Umwelt
ortsplanung@ritterhude.de

Hannah Schröter
T 04292 / 889 - 712

Lasse Rosenow
T 04292 / 889 - 713

Michael Keßler
04292 - 889-163